

Satzung des Vereins „Internet – Von Senioren für Senioren e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Internet - Von Senioren für Senioren e. V.“
- (2) Sein Sitz ist Würzburg. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Würzburg VR 2161.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, in der Seniorenarbeit (Altenhilfe) dahingehend tätig zu werden, dass einem möglichst breiten Personenkreis von älteren Menschen (Zielgruppe) Wege in die Multimedialandschaft erschlossen werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Computer- und Internetkurse für die Zielgruppe,
 - (b) Offener Computertreff für die Zielgruppe,
 - (c) Workshops zu Interessen der Zielgruppe im Rahmen der elektronischen Medien,
 - (d) Pflege der eigenen Internetseite,
 - (e) Tutorengruppen für Kurse, Workshops und für den offenen Computertreff.
- (3) Der Verein „Internet - Von Senioren für Senioren e. V.“ ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung von Vorstand und Antragsteller.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

- (1) Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, erklärt werden.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, sofern ein wichtiger Grund vorliegt und der Ausschluss vom erweiterten Vorstand mehrheitlich beantragt wird. Der / Betroffene ist zu hören.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages, dieser wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von acht Wochen nach Fälligkeit bezahlt wurde.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der erweiterte Vorstand,
- (3) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (4) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt und / oder Registergericht verlangt oder eingefordert werden, beschließen und in die Satzung einbringen.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand, der Schriftführer und der Schatzmeister werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit aus, können die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes ein Vereinsmitglied zur Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand berufen.
- (4) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Wenn die einfache Mehrheit des erweiterten Vorstandes eine Vorstandssitzung wünscht, ist diese binnen vier Wochen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (7) Der erweiterte Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (8) Entscheidungen über Anschaffungen oder Verträge, die den Einzelwert von € 2000 (in Worten Euro Zweitausend) überschreiten, müssen vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

§ 9 Innere Ordnung des Vereins

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er beruft die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ein, sooft es die Lage der Geschäfte des Vereins erfordert. Darüber hinaus hat er die Verpflichtung, die Geschäfte des Vereins zu führen.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Innenverhältnis, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins. Er ist verantwortlich für eine genaue, jederzeit prüfbare und dem jeweiligen Stand entsprechende Buchführung. Er hat einmal jährlich und beim Ende seiner Amtszeit einen Kassenbericht vorzulegen, der eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben während seiner Amtszeit und eine Aufstellung der Vermögensverhältnisse des Vereins unter Berücksichtigung aller Forderungen und Verbindlichkeiten umfasst.
- (4) Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften anzufertigen und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (5) Die Überprüfung der Finanzen erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer. Sie erstatten in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern Bericht. Die Kassenprüfer dürfen für die Prüfungstätigkeit nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (6) Der gesamte Schriftverkehr (Einladungen zur HV, Berichte, Protokolle usw.) erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine E-Mail-Adresse zu nennen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins „Internet - Von Senioren für Senioren e. V.“.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins „Internet – Von Senioren für Senioren e. V.“. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit der Einladung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen bekannt. Maßgeblich für die Einladung ist die Mitgliederliste zum Zeitpunkt der Einladung.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Über Tagesordnungspunkte, die in der Einladung nicht genannt wurden, kann nur entschieden werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Änderung der Tagesordnung zustimmt. Dies gilt für sonstige Änderungen der Tagesordnung entsprechend.
- (6) Einmal jährlich und am Ende seiner Amtszeit legt der 1. Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht vor. Diese entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung diskutiert oder abgestimmt werden sollen, müssen zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) beim Vorstand eingegangen sein.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitglieder jederzeit einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins verlangen.
- (2) § 11 Abs. 1 und Abs. 3 – 7 gelten entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der beantragte Beschluss nicht zustande gekommen.
- (2) Beschlussfassungen werden offen durchgeführt, es sei denn, dass mindestens ein anwesendes Mitglied geheime Beschlussfassung verlangt.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (2) Wahlen werden, außer auf Antrag eines Mitgliedes, offen durchgeführt.

§ 15 Vermögen

- (1) Der Verein „Internet – Von Senioren für Senioren e. V.“ darf im Rahmen der steuerlich zulässigen Rücklagenhöhe Vermögen bilden.
- (2) Das Vermögen ist an die satzungsgemäße Verwendung gebunden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Ziele.
- (7) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (8) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (9) Für ehrenamtliche Tätigkeit als Referent bzw. Kursleiter kann eine Übungsleiterzuschale vereinbart werden.

(10) Eine Kombination beider Pauschalen für ein und dieselbe Tätigkeit ist nicht möglich. Es dürfen aber beide Pauschalen in Anspruch genommen werden, wenn es sich um verschiedene Tätigkeiten handelt, z. B. als Referent bzw. Kursleiter und Schatzmeister.

(11) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(12) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer (7) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsauflösung.

(13) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und nur, wenn vorher Genehmigung des Vorstandes eingeholt worden ist.

(14) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Beträge über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Satzung kann dann nur mit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

(2) Ist die Mitgliederversammlung aufgrund des § 16 Abs. 1 beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen und unter Hinweis auf die Bedeutung des erneuten Zusammentritts einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Sitzungseröffnung wird festgestellt, wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, die die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder umfassen muss.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Mitgliedsbeiträge oder außerplanmäßige Zuwendungen oder sonstige Vermögensgegenstände zurück.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderungen, bzw. an deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins „Internet - Von Senioren für Senioren e. V.“ ist Würzburg.

§ 19 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung in § 8 (9), § 9 (6), §15 (7-14) ist in der Mitgliederversammlung am 13.07.2022 einstimmig beschlossen worden.